

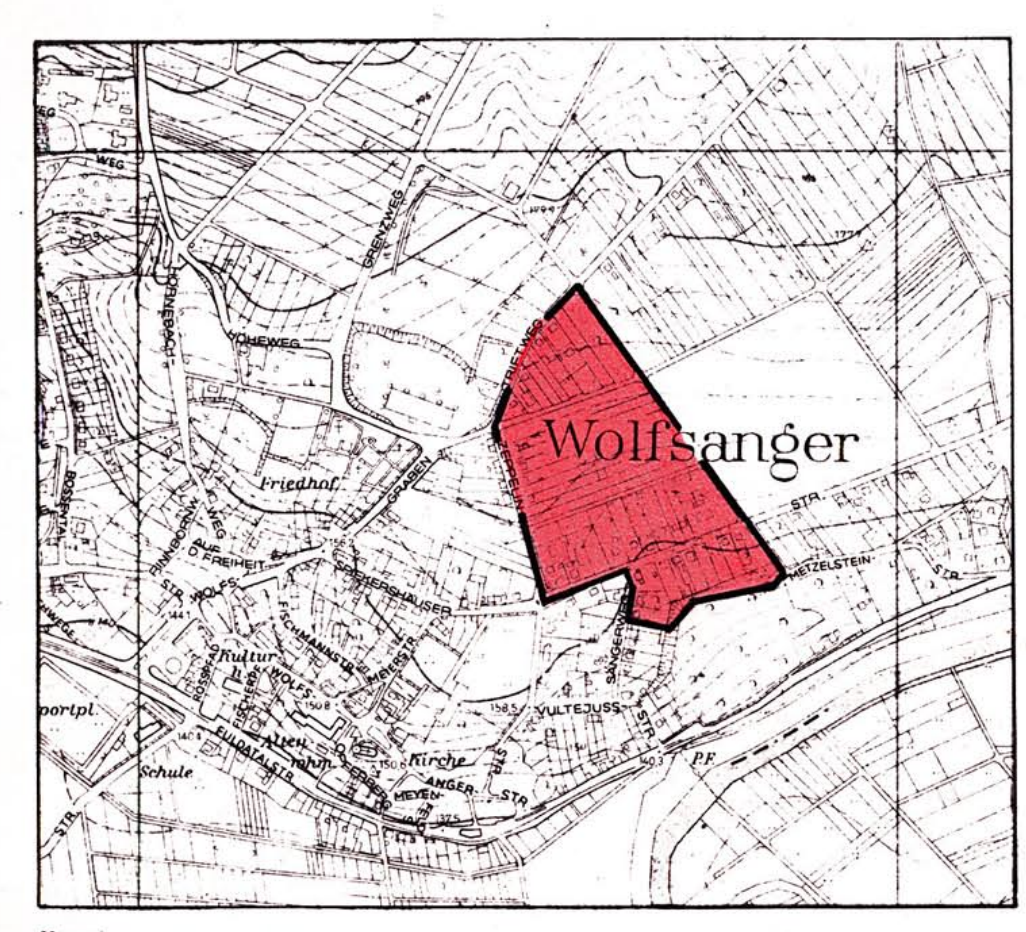
KASSEL

B VI 24

Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN ZEPPELINSTR., TRIFT- WEG, WEG IN VERLÄNGERUNG DER METZELSTEINSTR., SPIEKERHÄUSER STR. UND FÜR DIE GRUND- STÜCKE SPIEKER- HÄUSER STR. 44-58 UND SÄNGERWEG 10 UND 12.

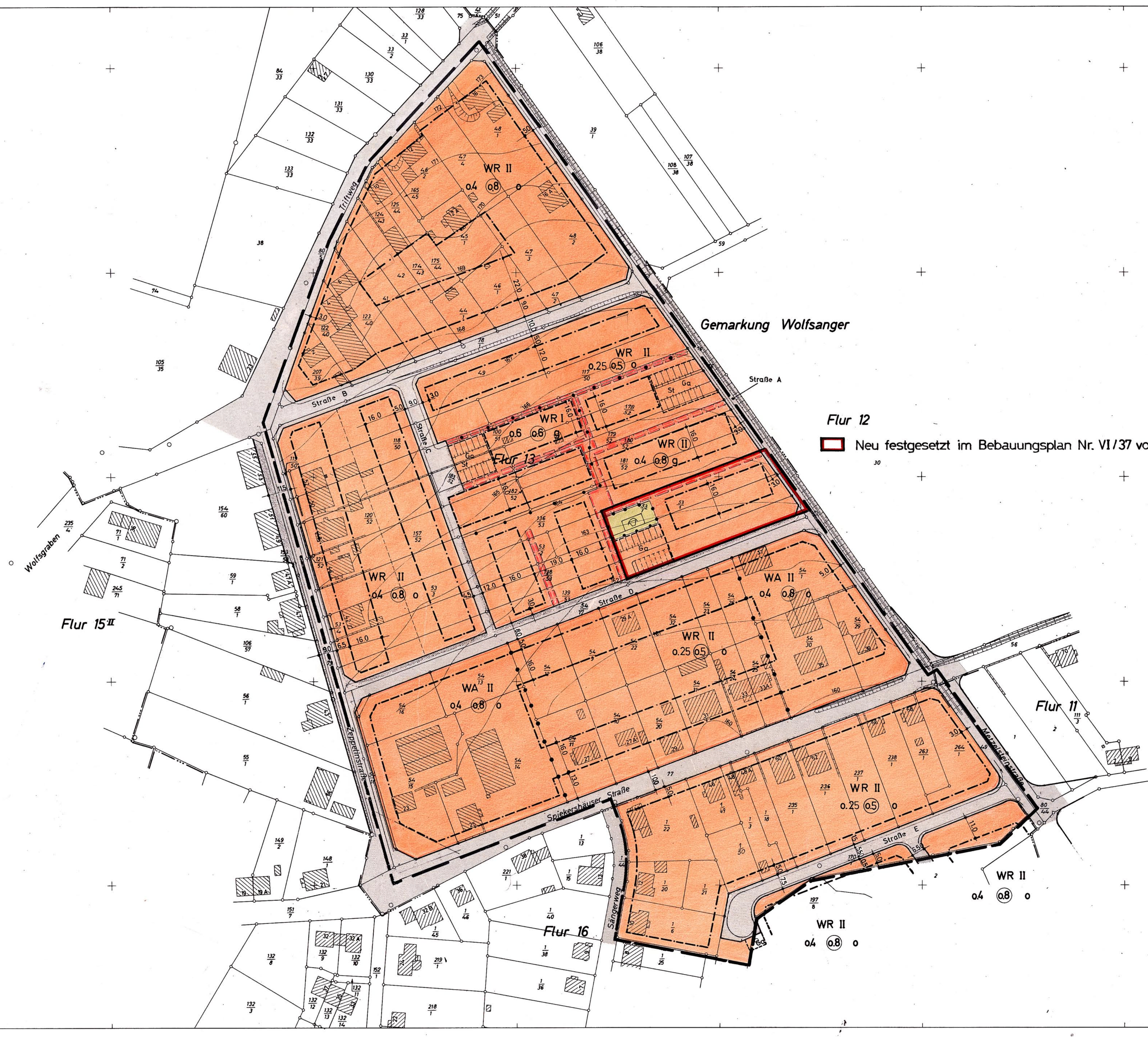
RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968
(BGBl. I S. 1237). 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG
VOM 20.6.1960 (GVBl. S. 86). HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 1.7.1960 (GVBl. S. 103).



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

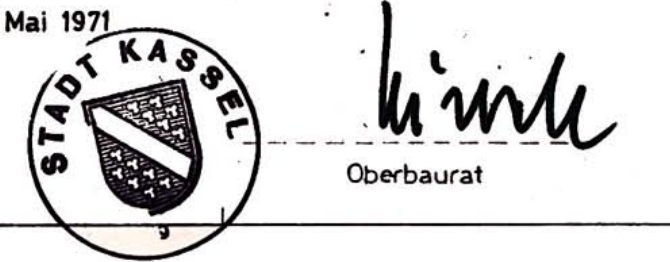
Der Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 wird hierdurch, soweit er entgegenstehende Festsetzungen enthält, geändert.

Dieser Plan hat in der Zeit vom 2.11.1970 bis einschließlich 3.12.1970 öffentlich ausliegen.
Kassel, den 7. Dezember 1970



Flur 12
Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. VI/37 vom 8.8.1980

Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusssvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 26. Mai 1971



Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsmitteln	Versorgungsanlagen und dergleichen Grundflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Flurgrenze Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze Höhepunkt Zaun Mauer Kanalschacht 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgelände MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> z. B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z. B. IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend z. B. G Zusätzliches Garagengeschöß z. B. 0,4 Grundflächenzahl z. B. 0,30 Geschößflächenzahl z. B. 30 Baumassenzahl o Offene Bauweise o Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig o Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Autobahnen, auto-bahnähnliche Str. Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinien 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. dgl. Wasserbehälter Umformerstation Pumpwerk Müllbesorgungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Spannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Gartenbauwirtschaftliche Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u./Kanalwasserleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze, Garagen Stellplätze, Garagen als Gemeinschaftsanlagen Tiefgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen Waschplatz HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBAUG) Mi. Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 14 BBAUG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000: Die Festsetzungen der §§ 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18 Abs. 1 Nr. 3-10, 19, 20 Abs. 1 Nr. 4-12 des BPl. 1:5000 werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Abweichend von § 7 (1) werden die überbaubaren Grundstücksflächen nur durch Planzeichen (Baugrenzen) festgesetzt. 2. Art und Maß der baulichen Nutzung: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der nach § 25 HBO erforderlichen Bauwerks- und Grenzabstände und der in den §§ 18 und 20 BPl. 1:5000 festgesetzten Grenzflächen zulässig: a) 1-geschossige Gebäude, wenn die den seitlichen Grundstücksgrenzen gegenüberstehenden Außenwände nicht länger als 16 m sind b) 2-geschossige Gebäude (im WR II u. WA II), wenn die den seitlichen Grundstücksgrenzen gegenüberstehenden Außenwände nicht länger als 12 m sind. In dem Gebiet mit den Festsetzungen WR I - g sind gemäß § 17 (2) BauNoV Gartenhöfchen vorgesehen. 3. Garagen: Garagengruppen für mehr als zwei Pkw sind, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind, wenn sie nicht in das Dach der Wohngebäude einbezogen werden, grundsätzlich nur mit Flachdach zulässig. 4. Nebenanlagen: Anlagen für Asche- u. Müllbehälter dürfen - soweit sie nicht in den Wohngebäuden oder Garagen eingebaut sind - nur in Verbindung mit der straßenseitigen Einfriedigung errichtet werden. Sie sind in Bauwerken oder Ständen unterzubringen, die mindestens an drei Seiten geschlossen sind. Ihre Höhe darf 1,10 m nicht überschreiten. 5. Einfriedigungen: Zur Einfriedigung der Gartenhöfchen sind ausnahmsweise Mauern mit einer Höhe bis zu 1,80 m zulässig. <p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 26. März 1970</p> <p>Stadtvermessungsamt Kassel Obervermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 21. Mai 1970</p> <p>Der Magistrat Stadttrat Planungsamt Baudirektor</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.9.1970 Kassel, den 5. Oktober 1970</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung</p>	<p>Öffentlich ausliegen in der Zeit vom 2.11.1970 bis einschließlich 3.12.1970. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 43 vom 23.10.1970 Kassel, den 2. Oktober 1970</p> <p>Der Magistrat Stadttrat</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzungsbeschluss in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1.3.1971 Kassel, den 9. März 1971</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung i. V. Marzke Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:</p> <p>Genehmigt Kassel, den 16.11.1971 Zur Regierungspräsident Kassel</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und auszulegen in der Zeit vom 20.12.1971 bis einschließlich 21.1.1972 Kassel, den 10. Dezember 1971</p> <p>Der Magistrat Oberbürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 48 vom 10.12.1971 örtlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 20.12.1971 bis einschließlich 21.1.1972 öffentlich ausliegen. Der Bebauungsplan ist am 22.1.1972 rechtsverbindlich geworden Kassel, den 22. Januar 1972</p> <p>Der Magistrat Stadttrat</p>	